21. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

Drucksache **21/** 5480

04/11/26

Kleine Anfrage
Maximilian Müger (fraktionslos)

Vollzug des Verbots der Gehsteigbelästigung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz in Hessen: Bußgeldverfahren, versammlungsrechtliche Praxis und Datenlage seit November 2024

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit dem 13. November 2024 untersagen § 8 Abs. 2 und 3 sowie § 13 Abs. 3 und 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) bestimmte Verhaltensweisen in einem Bereich von 100 Metern um den Eingangsbereich anerkannter Beratungsstellen und von Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen; Verstöße sind nach § 35 SchKG bußgeldbewehrt. Für die Verfolgung und Ahndung sind nach § 7 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz die Kreisausschüsse und die Magistrate der kreisfreien Städte zuständig.

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 20/7880 hatte die Landesregierung 2022 die Instrumente des Versammlungs- und Polizeirechts als ausreichend bezeichnet und gegen eine gesetzliche Regelung verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Nach Presseberichten fanden auch im Oktober 2026 Gebetsversammlungen und Gegenkundgebungen im Umfeld einer Frankfurter Beratungsstelle statt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Liegen der Landesregierung Daten zum Vollzug der §§ 8, 13 und 35 SchKG in Hessen vor? Bitte angeben, ob und von welcher Stelle diese Daten erhoben werden.

2. Wie viele Bußgeldverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 35 SchKG wurden seit dem 13. November 2024 in Hessen eingeleitet? Bitte nach Jahr und zuständiger Behörde aufschlüsseln; ggf. bei den Kreisausschüssen und Magistraten der kreisfreien Städte abfragen.

3. Wie wurden die in Frage 2 genannten Verfahren abgeschlossen? Bitte nach Einstellung, Verwarnung und Bußgeldbescheid unter Angabe der festgesetzten Geldbuße aufschlüsseln.

4. Wie viele polizeiliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Verbote nach § 8 Abs. 2 und 3 sowie § 13 Abs. 3 und 4 SchKG wurden seit dem 13. November 2024 getroffen? Bitte nach Platzverweisen, Identitätsfeststellungen und Ordnungswidrigkeitenanzeigen aufschlüsseln.

5. In wie vielen Fällen haben hessische Versammlungsbehörden seit dem 13. November 2024 Versammlungen im Umfeld von Beratungsstellen oder Einrichtungen nach § 13 SchKG unter Berufung auf die §§ 8 oder 13 SchKG beschränkt? Bitte nach Behörde und Art der Beschränkung aufschlüsseln.

6. In wie vielen Fällen haben hessische Versammlungsbehörden seit dem 13. November 2024 Versammlungen innerhalb des Bereichs von 100 Metern um den Eingangsbereich einer Beratungsstelle oder Einrichtung nach § 13 SchKG zugelassen?

7. Wurden die Handreichungen des Innenministeriums an die Versammlungsbehörden vom 7. Juni 2019 und vom 20. August 2019 nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes überarbeitet oder ergänzt?

8. Welche Entscheidungen hessischer Verwaltungsgerichte zu Versammlungen im Umfeld von Beratungsstellen oder Einrichtungen nach § 13 SchKG sind der Landesregierung seit dem 13. November 2024 bekannt? Bitte mit Aktenzeichen und Ergebnis angeben.

9. Wie viele Straftaten im räumlichen Zusammenhang mit Beratungsstellen oder Einrichtungen nach § 13 SchKG wurden seit dem 13. November 2024 in Hessen polizeilich erfasst? Bitte nach Delikt und danach aufschlüsseln, ob sich die Tat gegen die Einrichtung, deren Personal, Ratsuchende oder Versammlungsteilnehmer richtete.

10. Inwieweit hält die Landesregierung an der in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 20/7880 dargelegten verfassungsrechtlichen Bewertung gesetzlicher Regelungen zum Schutz des Zugangs zu Beratungsstellen fest?

Wiesbaden, den 03.11.2026



(Maximilian Müger)